

1170

Vorhaben der Südhessischen Gas und Wasser AG, 6100 Darmstadt

Die Südhessische Gas und Wasser AG, Frankfurter Straße 100, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Anlage zur NO_x-Emissionsminderung als Änderung der genehmigten Hausmüllverbrennungsanlage Darmstadt in 6100 Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 14, Flurstück 180/2, 181, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) geändert am 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2638), i. V. m. Spalte 1 Nr. 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom Montag, 13. Januar 1992, bis Mittwoch, 12. Februar 1992 (einschließlich), beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Einsichtnahmetermine, die außerhalb der üblichen Besuchszeiten liegen sollen, sind rechtzeitig vorher mit Herrn Wolf (Tel.: 0 61 51/1 21) abzustimmen.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (vorliegend bis zum Mittwoch, 26. Februar 1992, 24.00 Uhr) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 31. März 1992 bestimmt. Ferner werden (vorläufig) der 1. und 2. April 1992 als Termine zur Fortsetzung des Erörterungstermines festgesetzt. Dieser Zeitraum kann verkürzt oder verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet am 31. März 1992 ab 9.00 Uhr beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, I. OG, Sitzungssaal Süd, 6100 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. November 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 d — 53 e 621 Süd. Gas u. Wa.
StAnz. 51/1991 S. 2854

1171

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederknie am Auhammer bei Battenberg“ vom 4. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Edertal bei Battenberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederknie am Auhammer bei Battenberg“ liegt in den Gemarkungen Battenberg und Dodenu der Gemeinde Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 83,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den weitgehend naturbelassenen Flußabschnitt mit Kiesbänken und Auebereichen sowie die angrenzenden Halbtrockenrasenflächen am Südhang des Lindenhards zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie die Ausübung von Gesellschaftsjagden auf Stockenten in den Monaten Oktober und November;
3. die Ausübung der Fliegenfischerei in der Eder in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Januar;
4. das Befahren der Eder mit durch Muskelkraft bewegten Booten in der Zeit vom 15. Juli bis zum 28. Februar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

- 6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung naturnaher Laubmischwaldbestände sowie strukturreicher Waldränder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

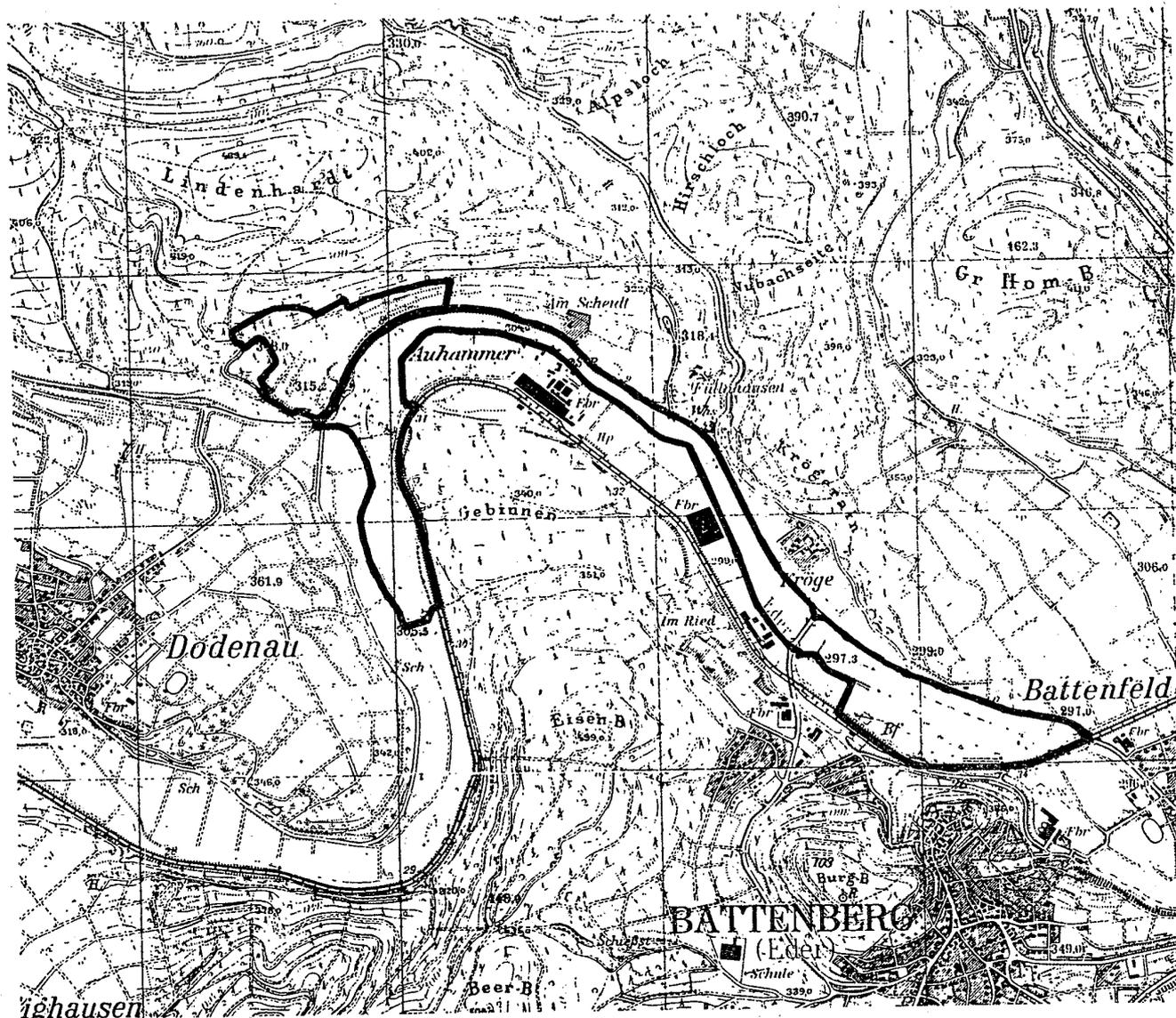
Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

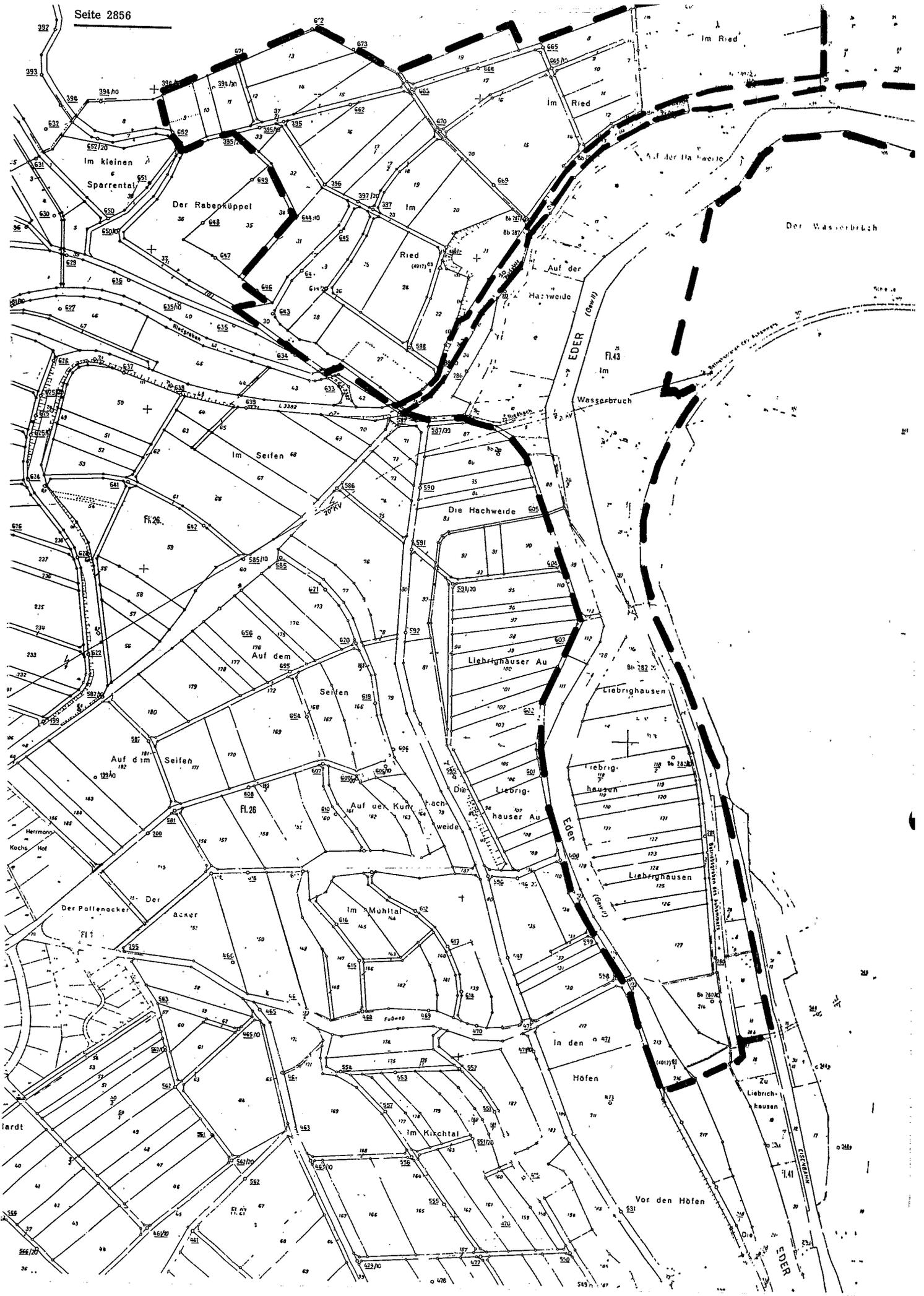
§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;

4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.





§ 7

Die Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Werra“, „Auenverbund Eder“, „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ und „Auenverbund Schwalm, Nordteil“, vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Dezember 1991

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung:
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident
StAnz. 51/1991 S. 2854

1172

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Januar 1992 der Stadt Bad Hersfeld die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Kassel, 8. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
14 b — 95 b 06 01 01
In Vertretung
gez. Schestag
StAnz. 51/1991 S. 2859

1173

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 3. Dezember 1991

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Verwaltungsseminar —
StAnz. 51/1991 S. 2859

Thema: Kindergeld im öffentlichen Dienst
— Grundseminar —
FS 115

**Themen-
schwerpunkte:** Einleitung, geschichtliche Entwicklung, Allgemeines
Geltungsbereich, Anspruchsberechtigte, Kinder im Sinne des BGG
Beginn und Ende des Anspruchs, Höhe des Kindergeldes, einkommensabhängige Minderung
Kindergeld und Erziehungsgeld, Kindergeldrecht und Einkommenssteuerrecht
Zuschlag zum Kindergeld
Konkurrenzregelungen,
Kindergeldsurrogate (Kinderzulagen, Kinderzuschüsse, ausländisches, zwischen- und überstaatliches Recht)
Verfahren
(Antrag, Auskunftspflicht, Formulare, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)
Abzweigung, Pfändung, Aufrechnung, Kindergeldüberzahlungen
Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (Orts- und Sozialzuschlag, Sonderzuwendungen, Zuwendungen, Beihilfe)

Teilnehmerkreis: Sachbearbeiter/innen, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Kindergeldfragen in Berührung kommen.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils dienstags von 9.00 bis 12.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 4. Februar 1992 und endet am 11. Februar 1992.

Dozent: Herbert Brehl
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 53,60 DM, für Nichtmitglieder 67,20 DM.

Thema: Beihilferecht — Grundkurs —
FS 122

**Themen-
schwerpunkte:** Einführung in die Hessischen Beihilfevorschriften
— wer erhält Beihilfe?
— wie erhält man Beihilfe?
— wo erhält man Beihilfe?
— wozu erhält man Beihilfe?
— wann erhält man Beihilfe?

Teilnehmerkreis: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 20. Januar 1992 und endet am 10. Februar 1992.
Rudolf Schaller

Dozent: Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 107,20 DM, für Nichtmitglieder 134,40 DM.

Thema: Allgemeines Verwaltungsrecht
FS 310

**Themen-
schwerpunkte:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung von Verwaltungsakten:
Übersicht über den Meinungsstand
Die zeitlichen Bedingungen des Rechtmäßigkeitsurteils
Konsequenzen für typische Problemfälle

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 7. Februar 1992 und endet am 21. Februar 1992.
Peter Brubach

Dozent: Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 80,40 DM, für Nichtmitglieder 100,80 DM.

Thema: Aufbau, Systematik und Grundzüge des am 26. Juni 1990 verkündeten und am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
FS 316

**Themen-
schwerpunkte:** Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene HSOG stellt gegenüber dem bisherigen Gesetz eine umfassende und grundsätzliche Neuregelung dar. Im Rahmen des Seminars werden